

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge

in der Gemeinde Kalletal vom 1. April 1993

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 476/SGV. NW 2O23) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in Ausführung des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW S. 61 / SGV. NW 24) in der z.Zt. gültigen Fassung und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW S. 214 / SGV NW 24) in der z.Zt. gültigen Fassung in seiner Sitzung am 25. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Übergangswohnheime für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge sind alle vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Wohnunterkünfte im Gebiet der Gemeinde Kalletal.

§ 2

Zweck und Rechtsform der Übergangsheime

- 1. Zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern (§§ 1, 4 Landesaufnahmegesetz) bzw. von ausländischen Flüchtlingen (§§ 1, 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz) errichtet und unterhält die Gemeinde Kalletal die Übergangsheime als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich (§ 6 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz / § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz).
- 2. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Übergangsheime können berechtigte Personen (§ 2 Landesaufnahmegesetz / § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) aufgenommen werden. Über den Aufenthalt, der 2 Jahre nicht übersteigen soll, entscheidet die Gemeinde Kalletal durch Bescheid.

§ 3

Aufsicht und Ordnung in den Übergangsheimen

- 1. Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Gemeindedirektors.
- 2. Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Gemeindedirektor erläßt. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Bescheides nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Über die Benutzungsordnung hinaus können in Einzelfällen aus wichtigem Grund Anweisungen durch Bedienstete oder Beauftragte des Gemeindedirektors gegenüber Bewohnern und Besuchern erfolgen.
- 3. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen Anweisungen kann der Bewohner aus dem Heim ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist schriftlich zu bestätigen. Bei einem Ausschluß hat die Gemeinde Kalletal eine anderweitige Unterbringung sicherzustellen.

Stand: 21.02.2000 5-19.doc



§ 4 Regelung über den Verbleib beweglicher Habe

- Die Unterbringung von beweglicher Habe in den Übergangsheimen, die nicht unmittelbar dem persönlichen Gebrauch dient, ist nur mit Zustimmung des Gemeindedirektors statthaft.
- 2. Das eingelagerte Gut ist beim Auszug unverzüglich zurückzunehmen.
- 3. Zurückgebliebene Sachen werden von der Gemeinde gelagert. Sofern nach schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht binnen eines Monats abgeholt wird, kann die Gemeinde an ihr Besitz und Verwahrung aufgeben.

§ 5

Zutritt zu den Räumen Übergangsheime

- Beauftragte des Gemeindedirektors sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Nutzung die Räume nach vorheriger Anmeldung zu betreten.
- 2. Aus wichtigem Grund kann der Gemeindedirektor bestimmten Besuchern das Betreten der Übergangsheime auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 6

Aufhebung des Benutzungsverhältnisses

Die Einweisung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn

- a) der Grund der Einweisung entfällt,
- b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen, die im einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist,
- c) der Benutzer durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Hausordnung, Anlaß dazu gibt,
- d) die Unterbringung den Zeitraum von 2 Jahren überschritten hat.

Der Gemeindedirektor ist nicht verpflichtet, besonderen Wünschen der Benutzer hinsichtlich der Unterbringung nachzukommen.

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Benutzer der Übergangsheime haben an die Gemeinde Kalletal - Gemeindekasse - eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in Satzungen über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Übergangsheime der Gemeinde Kalletal geregelt.

Stand: 21.02.2000 5-19.doc



§ 8 Unterhaltung der Übergangsheime

Die Übergangswohnheime werden aus öffentlichen Mitteln unterhalten.

§ 9

Zwangsmaßnahmen

Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Benutzungsordnung für die Übergangsheime der Gemeinde Kalletal richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Inkrafttreten

Die "Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in der Gemeinde Kalletal" tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für Aussiedler, Flüchtlinge u. Zuwanderer der Gemeinde Kalletal vom 6. März 1990 außer Kraft.

Stand: 21.02.2000 5-19.doc